

# Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

## -Aufstellung der NGG-

### Vereinfachte Flurbereinigung

## Lichtenmoor

Landkreis Nienburg

Verf.-Nr. 2641

### Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
1.1 Grundlagen der Verfahrensvorbereitung.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Lichtenmoor.....	6
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes .....	8
4. Planungsgrundsätze .....	9
4.1 Verkehrsanlagen .....	9
4.2 Ausbau des Wegenetzes .....	9
4.3 Gewässer .....	10
4.4 Moorentwicklung/Landschaftsgestaltende Anlagen .....	10
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	11

## 1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2016 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lichtenmoor als "Projekt Empfehlung, das zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" im Rahmen der Sonderprojektierung "**Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU)**" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens war für 2016 vorgesehen. Aufgrund intensiver und komplexer Abstimmungsprozesse hat die Vorbereitung mehr Zeit in Anspruch genommen, so dass die Einleitung nunmehr für 2017 vorgesehen ist

In einer intensiven und zum Teil kontrovers diskutierten Vorbereitungsphase<sup>1</sup> wurde in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren, der Politik des Landkreises, den Naturschutzverbänden, der landwirtschaftl. Berufsvertretung und den Wasserverbänden zusammengesetzter Arbeitskreis von 18 Personen (+ je 2 Teilnehmer von Lkr. NI und ArL) die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 18 Arbeitskreissitzungen und einer Vielzahl weiterer Zusammenkünfte von Unterarbeitsgruppen im Zeitraum von September 2014 bis Januar 2017. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum finden sich letztlich in dem aufgestellten Planungskonzept wieder und wurden einvernehmlich verabschiedet.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Lichtenmoor erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Das Planungskonzept wurde den voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümern und Bürgern am 27.02.2017 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Die mit weit über 100 Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung fand hinsichtlich der vorgestellten Planungen eine sehr positive Anerkennung. Es gab keine –wie im Hinblick auf die vielfältigen Zielkonflikte zu vermuten wäre– kritischen oder mit Bedenken vorgetragenen Wortbeiträge.

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte am 28.02.2017.

### 1.1 Grundlagen der Verfahrensvorbereitung

#### **Antrag auf Naturschutzausweisung**

Am 14.12.2012 wurde von den Kreisverbänden von BUND und NABU ein Antrag auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor gestellt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Naturschutzgebiete und der Grenzvorschlag für das beantragte NSG sind der nächsten Kartenübersicht zu entnehmen.

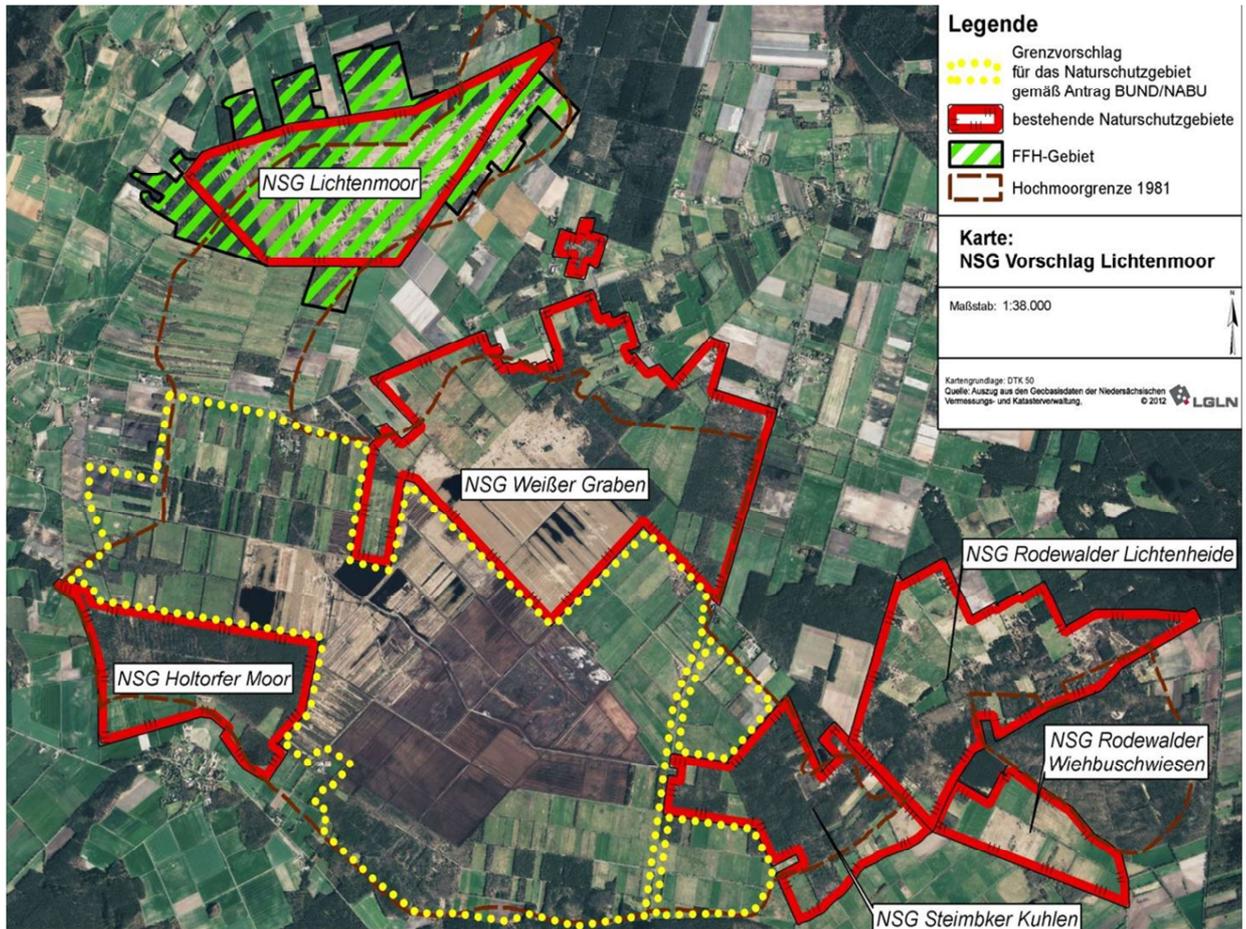
#### **Torfabbau**

Das Kerngebiet des Lichtenmoores zeichnet sich durch großflächig abgeschlossene und aktuell noch laufende Torfabbaugelände mit rechtlich festgeschriebenen Folgenutzungen aus, die wie folgt beschrieben werden:

- Im Lichtenmoor werden aktuell auf zwei Flächenteilen noch industrielle Abtorfungen durchgeführt. Die Torfwerke EUFLOR und Karl Meiners haben Abtorfungsgenehmigungen auf insgesamt 962 ha, wovon sich zurzeit rund 520 ha in Abbau befinden oder in Zukunft damit begonnen werden dürfen.

---

<sup>1</sup> vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

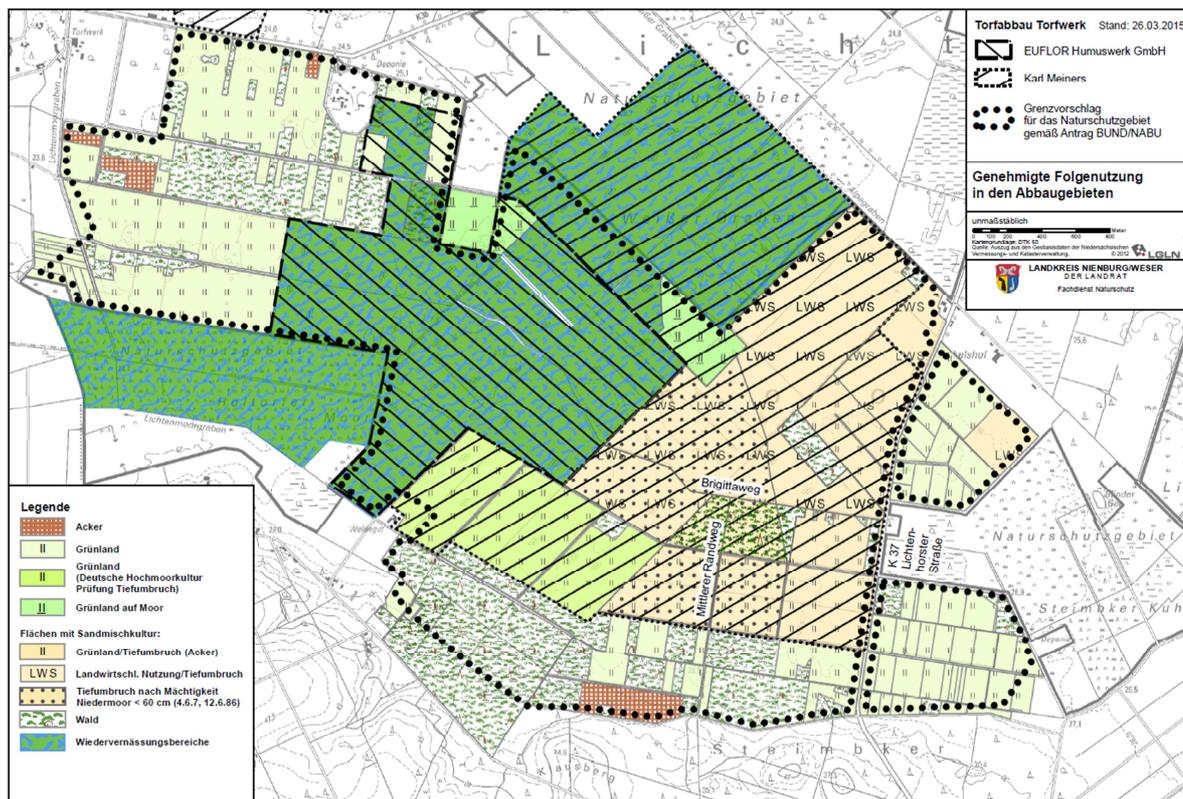


- Das Torfwerk EUFLOR (ehem. Harms und Busch) hat auf Grund der erneuerten Abbaugenehmigung vom 15.12.1995 mit Änderung vom 01.08.2002 das Recht auf einer Gesamtfläche von 280 ha Torf im Stechverfahren zu gewinnen. Insgesamt sind alle Flächen nach Ende der Abtorfung als Ausgleich für den Eingriff für die Folgenutzung „Naturschutz – Wiedervernässung/Renaturierung/Regeneration“ herzurichten. Im Gebiet EUFLOR ist der Abbau auf rund 178 ha beendet und befindet sich in der Wiedervernässung.
- Das Torfwerk Karl Meiners baut auf insgesamt 682 ha genehmigter Gesamtfläche Torf im Stech- und Frästorverfahren ab (Genehmigungen vom 12.06.1986, 01.06.2004, 06.02.2006). Die Abbaugenehmigungen sehen aufgrund von Verträgen mit den Eigentümern aus den achtziger Jahren, Vorgaben durch das Land Niedersachsen (Moorschutzprogramm Teil I, 1981) und aus Entscheidungen über Widersprüche verschiedene Arten der Folgenutzung vor. Insbesondere im Gebiet des Naturschutzgebiets „Weißer Graben“ und auf den Eigentumsflächen des Landkreis Nienburg befinden sich Flächen zur Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration. Auf privaten Eigentumsflächen ist die Folgenutzung Landwirtschaft (Acker oder Grünland) nach Tiefumbruch zugelassen. Auf privaten Flächenteilen, auf denen nach Abtorfungsende keine Sandmischkultur möglich ist, soll nach der Genehmigung vom 12.06.86 eine so genannte „Deutsche Hochmoorkultur“ auf Resttorfschichten (Hoch- und Niedermoor) möglich werden. Der Umfang der landwirtschaftlichen Folgenutzung soll sich hier an der vor Abtorfungsbeginn vorhandenen Nutzung orientieren. Dieses ist bis heute im Regelfall die Grünlandnutzung. Diese Flächen befinden sich im Wesentlichen im Gebietsteil südlich des Brigittawegs. Teilflächen sind auch als Wald wiederaufzuforsten. Die Abgrenzung zwischen Flächen mit Tiefumbruch und Deutscher Hochmoorkultur ist nicht parzellenscharf. Bei geringeren Niedermoormächtigkeiten (kleiner 60 cm) darf auch Sandmischkultur und damit die landwirtschaftliche Folgenutzung eingerichtet werden. Der Wortlaut der Genehmigung vom 12.06.1986 enthält für die Formen der landwirtschaftlichen Folgenutzung keine Verpflichtung zur Einrichtung, ermöglicht diese jedoch aufgrund der in der Vergangenheit ge-

schlossenen Vereinbarungen zwischen dem Eigentum und dem Landkreis Nienburg.

Insgesamt sind im Gebiet Karl Meiners 417 ha für die Folgenutzung Landwirtschaft (Acker oder Grünland) sowie Forstwirtschaft und 189 ha für die Folgenutzung Naturschutz/Wiedervernässung genehmigt.

Die genehmigten Torfabbaugebiete mit den genehmigten Folgenutzungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:



### Antrag der Fa. K. Meiners auf vertiefenden Abbau und die Neuordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse

- Mit dem 07.12.2011 hatte das Torfwerk Karl Meiners einen Antrag zum Ausbau der Gewässer, insbesondere des Mittelgrabens, zur Vertiefung des Torfabbaus und zur Änderung beziehungsweise Konkretisierung der Folgenutzung gestellt. Die beantragte Fläche zur Vertiefung betrug 163 ha. Dazu sollte eine Fläche von 142 ha hinsichtlich Folgenutzung und Abbausohle im Detail überplant werden.
- Die Wasserbehörde des Landkreis Nienburg führte ein förmliches Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und zum Torfabbau durch. Die entsprechende öffentliche Anhörung mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Auslegung bei den Gemeinden wurde durchgeführt. In diesem Verfahren wurden diverse Stellungnahmen und Einwendungen zu den unterschiedlichen Einzelaspekten vortragen. Besonders kritisch wurden der Umfang der Folgenutzung, die Auswirkungen des Gewässerausbaus und die Betroffenheit durch Hochwasser diskutiert. Die Naturschutzverbände hatten zudem Vorschläge zur alternativen Gewässerführung vorgelegt. In mehreren zusätzlichen Terminen mit dem Antragsteller, den Verbänden und teilweise privaten Einwendern wurden die vorgetragenen Bedenken besprochen. Ein Ergebnis konnte nicht erzielt werden.

## Bildung eines Arbeitskreises

Die mit dem Antrag auf Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes im Lichtenmoor durch die Naturschutzverbände, dem Antrag zum vertieften Torfabbau des Torfabbauunternehmens sowie der zu regelnden Vorflut im Zusammenhang mit Torfabbau und (landwirtschaftlicher) Folgenutzung führen zu erheblichen Konflikten zwischen den Nutzergruppen aus Naturschutz, Landwirtschaft und Torfgewinnung.

Der Landkreis Nienburg mit seinen zuständigen politischen Gremien bat daraufhin um Bildung eines Arbeitskreises zur Vorbereitung einer Flurbereinigung mit dem Ziel eine Lösung der sich abzeichnenden kontroversen Interessen zu erarbeiten.

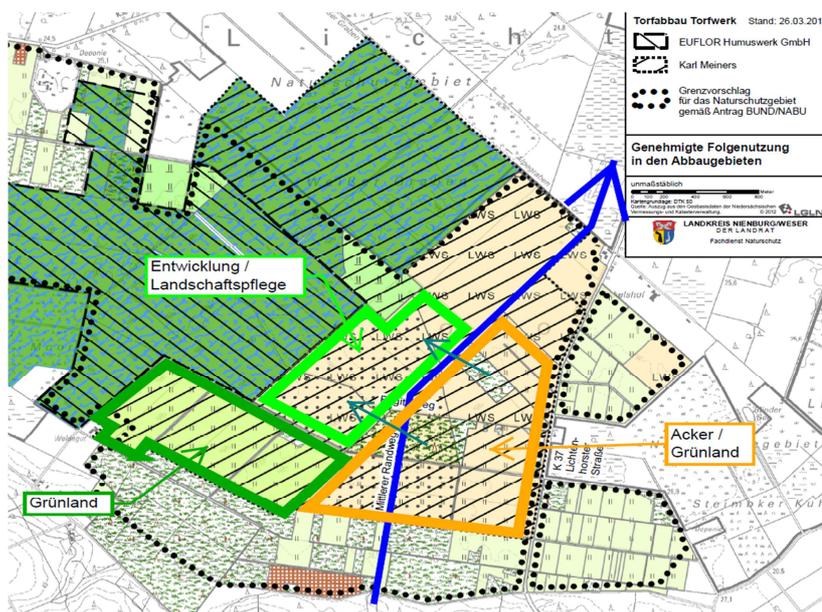
Der Arbeitskreis hat dann im Sommer 2014 seine Arbeit aufgenommen und im Januar 2017 ein einvernehmliches Planungskonzept verabschiedet –sh. auch Ziffer 1. Allgemeines-.

## Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept

Nach umfangreicher Auswertung vorliegender Daten und der örtlichen Aufnahme zusätzlicher Gewässer- und Geländepunkte wurde im Ergebnis ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept Lichtenmoor erarbeitet, das im Ziel eine neue Hauptabflussrichtung des Gewässersystems nach Nordosten zur Moorbeeke/Alpe vorsieht und damit die Voraussetzungen zur Entwicklung / Vernässung des Moorkernes schafft. Gleichzeitig ist die Binnenvorflut für weitere in das neue System einmündende Gewässer anzupassen. Mit der Zielvorgabe der Entwicklung des NSG Steimbker Kühlen und des NSG Randbereiche Lichtenmoor als weiteren räumlichen Bestandteilen des Lichtenmoores werden auch hier Gewässersysteme mit Blick auf Ermöglichung der Vernässung verlegt bzw. angepasst –sh. sep. Unterlagen zum wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept Lichtenmoor-.

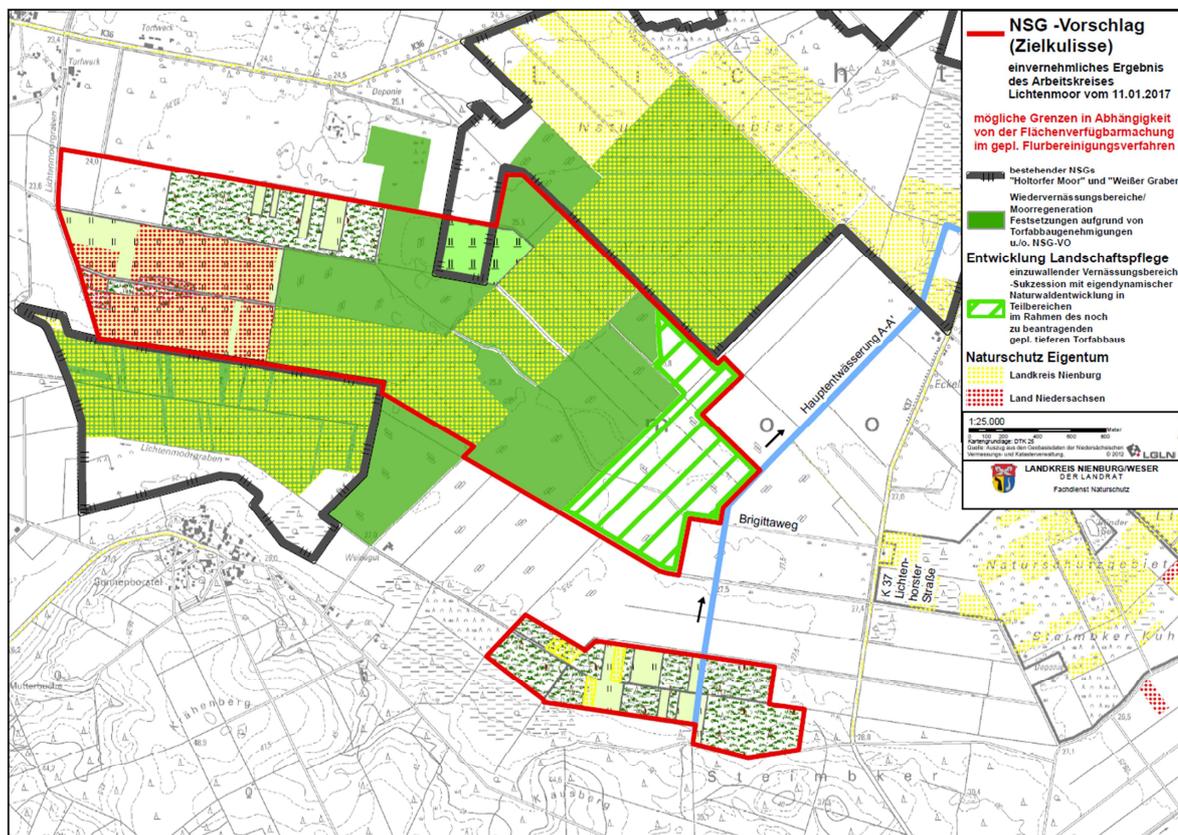
## Folgenutzungskonzept nach Torfabbau –neu-

Auf der Grundlage der mit Torfabbaugenehmigung festgelegten Folgenutzungen, der Neukonzeption der wasserwirtschaftlichen Abflusssituation und der projektierten Entwicklungsziele im Moorkernbereich konnte im Arbeitskreis ein neues Folgenutzungskonzept nach Torfabbau mit klaren Abgrenzungen der jeweiligen Nutzungen erstellt werden. Diese Raumabgrenzung dient u. a. als Grundlage für den zu konkretisierenden Antrag der Fa. K. Meiners auf vertiefenden Abbau im Bereich zwischen der K 37 und dem Moorkernbereich des Lichtenmoores. Im Teilraum Entwicklung / Landschaftspflege sind darüber hinaus die aus dem Abbauantrag resultierenden naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu konzentrieren.



## Abgrenzung eines NSG – Vorschlages

Mit dem Auftrag, im Arbeitskreis einen Abgrenzungsvorschlag für ein ergänzendes Naturschutzgebiet im Lichtenmoor zu erarbeiten, konnte letztendlich nach Abwägung aller Interessen der nachfolgend dargestellte Gebietsvorschlag einvernehmlich verabschiedet werden.



## 2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Lichtenmoor

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Lichtenmoor werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

### Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft

### Landwirtschaftlich - betriebswirtschaftliche Ziele:

- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse insbes. für landwirtschaftliche Folgenutzung nach Torfabbau
- Verlegung und Umleitung des Gewässersystems zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten

### Ökologische Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere durch:
- Flächenbereitstellung von landwirtschaftlichen Nutz- und Moorflächen für die Wiedervernässung im Moorkernbereich sowie in den NSG's Holtorfer Moor, Randbereiche Lichtenmoor, Steimbker Kuhlen und Weißer Graben
- Unterstützung für den Rückbau und Einstau von Entwässerungseinrichtungen im Moorkernbereich und in den NSG's Holtorfer Moor, Randbereiche Lichtenmoor, Steimbker Kuhlen und Weißer Graben
- Unterstützung der flächigen Wiedervernässung in Verbindung mit Maßnahmen zur Moorregeneration zum Erhalt organischer Böden/Moorentwicklung
- Flächentausch unter Berücksichtigung ökologischer Zielvorstellungen in Verbindung mit der Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen der Torfindustrie
- Unterstützung zur Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes im Moorkernbereich

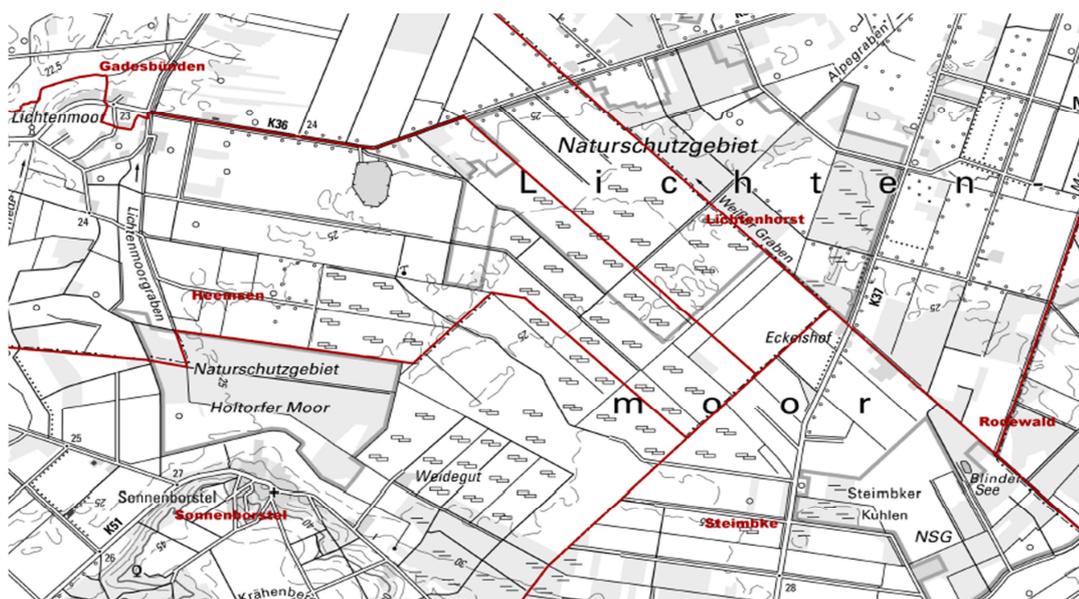
### Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Flächentausch und Arrondierung auf der Grundlage eines genehmigten Torfabbaus zur Optimierung der festgelegten Folgenutzung
- Verbesserung der Erlebarkeit des Lichtenmoores durch Herstellung von Erschließungsmaßnahmen für „sanften“ Tourismus und Naherholung
- Unterstützung zur Umsetzung externer Kompensationsverpflichtungen

### Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Lichtenmoor als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG im Rahmen der Sonderprojektierung **„Flächenmanagement für Klima und Umwelt“** vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Heemsen mit den Gemarkungen Gadesbünden und Heemsen und im nordwestlichen Teil der Gemeinde Steimbke mit den Gemarkungen Lichtenhorst, Sonnenbortsel und Steimbke



Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 2.450 ha.

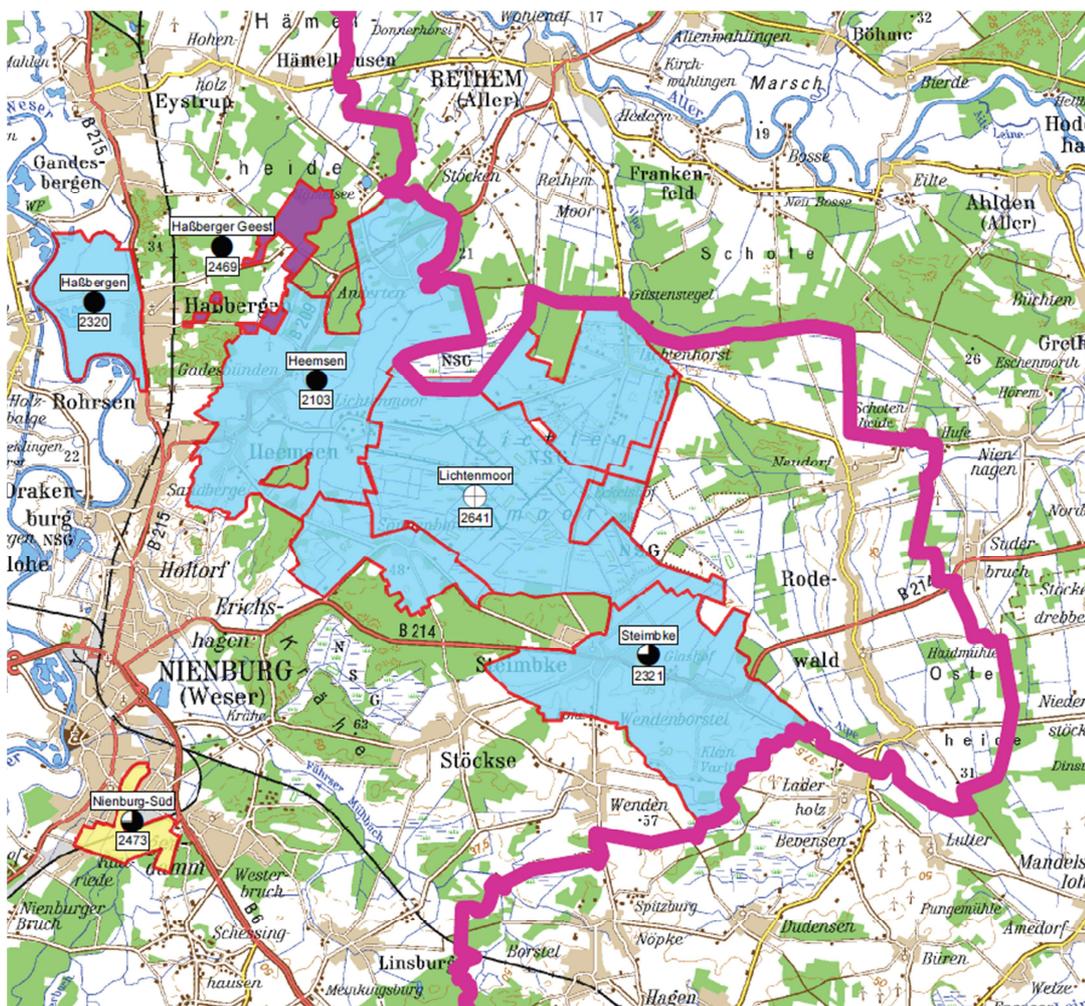
### 3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Die am Flurbereinigungsverfahren beteiligte Gemeinde Heemsen gehört der Samtgemeinde Heemsen und die Gemeinde Steimbke der Samtgemeinde Steimbke an. Beide befinden sich im Landkreis Nienburg. Die Kreisstadt Nienburg liegt weit –ca. 10 km– südwestlich.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraßen B 214 –Nienburg-Celle, mit Anbindung an die Autobahn A 7 in Schwarmstedt- und B 215 –Nienburg-Verden- gegeben.

In direkter Nachbarschaft zum Verfahren befindet sich westlich das -kurz vor dem Abschluss befindliche- Verfahren Heemsen und östlich das mit vorläufiger Besitzeinweisung neu zugeteilte Verfahren Steimbke.

Die Lage zueinander ist der anliegenden Karte zu entnehmen.



## 4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und der Aufstellung der Wege und Gewässer dargestellten Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Maßnahmen im Kernbereich des Moores auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes Klima und Moor weiter entwickelt und ausgearbeitet werden. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

### 4.1 Verkehrsanlagen

Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Nienburg.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraßen B 214 –Nienburg-Celle, mit Anbindung an die Autobahn A 7 in Schwarmstedt- und B 215 –Nienburg-Verden- gegeben.

Im Verfahrensgebiet verlaufen die Kreisstraßen

- K 36 –Lichtenmoorer Straße- von Heemsen (Anschluss an die B 215) nach Lichtenhorst bis zum sog. Stern (Anschluss an die L 192)
- K37 –Lichtenhorster Straße- von Steimbke (Anschluss an die B 214) nach Lichtenhorst bis zum sog. Stern (Anschluss an die L 192)

Das Wegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den Besonderheiten des Planungsbereiches ist darauf hinzuweisen, dass sich bis auf eine landwirtschaftliche Hofstelle am Rande in Sonnenborstel und eine ehemalige Hofstelle am Rande in Eckelshof keine Siedlungsbereiche im Verfahrensgebiet befinden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen westlich der K 37 in der Lage Eckelshof werden im Wesentlichen von Landwirten aus Sonnenborstel bewirtschaftet. Die Erreichbarkeit ist bisher über das bestehende Wegenetz von Sonnenborstel über Steimbke bis zu den Nutzflächen sehr aufwendig. Die Zielplanung wird durch die Herstellung der Wege E.-Nrn. 101, 102, 103, 104, 105 und 106 hier eine deutliche Entfernungs- und damit auch Zeitreduzierung erbringen.

### 4.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Die Erschließungswege führen fast ausschließlich von Westen oder Osten in die jeweiligen Moorbereiche mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzungen. Es handelt sich ausschließlich um landwirtschaftlichen Verkehr, der zielgerichtet zu den Flächen oder von dort zurückführt. Die festgelegten Wegebaumaßnahmen dienen der Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch vor dem Hintergrund der Nutzung der Flächen nach durchgeführtem Torfabbau.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse ist im Wesentlichen die Bauweise Schotter in einer 3,0 m breiten Befestigung vorgesehen.

Die Wege mit den E-Nrn.: 101 und 140 haben eine größere Erschließungsfunktion und sind mit einer 3,0 m breiten bituminösen Befestigung geplant.

Es werden insgesamt im Verfahren rd. 17,4 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 1,2 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 16,2 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

### **4.3 Gewässer**

Der Kernbereich des Verfahrensgebietes westlich der K 37 entwässert derzeit von Ost nach West in Richtung der Gemeinde Heemsen in den Lichtenmoorgraben, der in die Schwarze Riede einmündet. Die Hauptentwässerung verläuft durch den sog. Torfgraben Harms-Busch mitten durch das Moor.

Das Oberflächenwasser aus dem südlich angrenzenden Waldflächen (Clausberg, Steimbker Fuhren) wird vom Steimbker Hauptentwässerungsgraben aufgenommen und durch das NSG Steimbker Kühlen in Richtung Moorbeeke und dann in die Alpe abgeleitet.

Nach umfangreicher Auswertung vorliegender Daten und der örtlichen Aufnahme zusätzlicher Gewässer- und Geländepunkte wurde im Ergebnis ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept Lichtenmoor erarbeitet, das im Ziel eine neue Hauptabflussrichtung des Gewässersystems nach Nordosten zur Moorbeeke/Alpe vorsieht und damit die Voraussetzungen zur Entwicklung / Vernässung des Moorkernes schafft. Gleichzeitig ist die Binnenvorflut für weitere in das neue System einmündende Gewässer anzupassen. Mit der Zielvorgabe der Entwicklung des NSG Steimbker Kühlen und des NSG Randbereiche Lichtenmoor als weiteren räumlichen Bestandteilen des Lichtenmoores werden auch hier Gewässersysteme mit Blick auf Ermöglichung der Vernässung verlegt bzw. angepasst –sh. sep. Unterlagen zum wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept Lichtenmoor-.

Die weitere Detailplanung auch zur Ausgestaltung der jeweiligen Gewässerprofile erfolgt im Zusammenhang mit der späteren Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

### **4.4 Moorentwicklung / Landschaftsgestaltende Anlagen**

Die Nutzung des Verfahrensgebietes ist hinsichtlich der Torfgewinnung und der ausgewiesenen Naturschutzgebiete unter Ziffer 1.1 beschrieben. Ausgeprägte Übergangsbereiche zu außerhalb des Verfahrens angrenzenden Ackerlagen befinden sich im Wesentlichen in mehr oder weniger intensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung.

Das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept Lichtenmoor liefert die Voraussetzungen zur Wiedervernässung/Renaturierung der Moorkernbereiche im Lichtenmoor, in den Steimbker Kühlen und im NSG Randbereiche Lichtenmoor in Gadesbünden mit dem nördlich angrenzenden NSG Lichtenmoor in Rethem.

Auf dieser Grundlage ist für die genannten Bereiche ein Entwicklungskonzept



aufgestellt worden, dass den Anlagen zu entnehmen ist. Auch hier erfolgt die weitere Detailplanung im Zusammenhang mit der späteren Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die mit der Maßnahmenplanung –Ausbau von Wirtschaftswegen und Herstellung und Anpassung der Gewässersysteme- einhergehenden Fragen zur eingriffsrechtlichen Beurteilung mit den Erfordernissen der konkreten Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind bisher nicht Bestandteil der Planung. Eine entsprechende Regelung erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

## 5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die hierfür durch die obere Flurbereinigungsbehörde erforderliche Prüfung steht noch aus.